

09.08.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern

A. Zielsetzung

Die Verordnung soll die bisher geltende Verordnung über die Körung von Bullen ersetzen und gleichzeitig die einschlägigen EG-Bestimmungen hinsichtlich

- Feststellung der Leistungsmerkmale
 - = Milchleistung
 - = Fleischleistung
 - = Zuchtleistung sowie
- der Zuchtwertfeststellung unter Berücksichtigung der äußeren Erscheinung

in nationales Recht umsetzen. Die Verordnung basiert auf Ermächtigungen des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989, das am 1. Januar 1990 in Kraft getreten ist und die nationale Grundlage für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften in den Europäischen Gemeinschaften darstellt.

Die Verordnung bezieht sich auf die züchterischen Arbeiten im Bereich Rinderzucht.

Die EG-Rechtsvorschriften im Bereich Rinderzucht waren bis zum 1. Januar 1989 umzusetzen. Da die bisher geltende Verordnung über die Körnung von Bullen dieser Verordnung im wesentlichen inhaltlich gleich ist, die staatliche Körnung auf Grund des novellierten Gesetzes entfallen ist, ist diese Verordnung überwiegend als Änderungsverordnung auf Grund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts anzusehen.

B. Lösung

Die EG-Vorschriften (Rats-Richtlinien und Kommissionsentscheidungen) werden - unter weitgehender Berücksichtigung der Gepflogenheiten und Organisationsstrukturen in der Bundesrepublik - inhaltlich in diese Verordnung übernommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

Die Vorschriften lassen keine Entlastung oder Mehrbelastung der Wirtschaft erwarten und haben auch keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

09.08.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwert- feststellung bei Rindern

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Zu 7/90

Bonn, den 9. August 1990

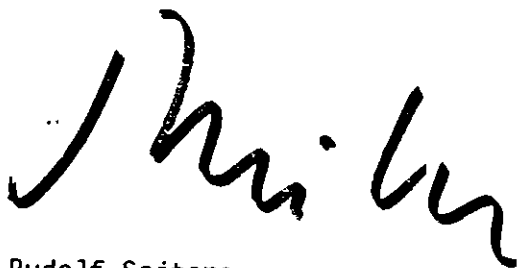
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Leistungsprüfungen und die
Zuchtwertfeststellung bei Rindern

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Zur Zuchtwertfeststellung bei einem Zuchtrind werden mindestens

1. je nach der Zuchtrichtung die Zuchtwerteile Milchleistung oder Fleischleistung oder beide Zuchtwerteile sowie
2. der Zuchtwerteil Zuchtleistung

festgestellt, bei einem männlichen Zuchtrind auch die äußere Erscheinung beurteilt. Der Zuchtwerteil Milchleistung umfaßt mindestens die Leistungsmerkmale Fettmenge und Eiweißmenge, der Zuchtwerteil Fleischleistung mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme und Fleischanteil, der Zuchtwerteil Zuchtleistung mindestens die Leistungsmerkmale Fruchtbarkeit und Kalbeverlauf einschließlich der Kälberverluste.

(2) Nach Anlage 1 werden die Leistungsmerkmale für den Zuchtwerteil Milchleistung an weiblichen, für den Zuchtwerteil Fleischleistung mindestens an männlichen und für den Zuchtwerteil Zuchtleistung an männlichen und weiblichen Rindern in Leistungsprüfungen ermittelt sowie die äußere Erscheinung mindestens an männlichen Zuchtrindern beurteilt.

(3) Der Zuchtwert wird nach den Grundsätzen der Anlage 2 festgestellt. Werden dabei die Leistungsmerkmale in einem Index zusammengefaßt, so werden sie nach ihrer sich aus dem Zuchtprogramm ergebenden Bedeutung gewichtet.

(4) Bei der Zuchtwertfeststellung wird für die einzelnen festgestellten Zuchtwerteile die Genauigkeit angegeben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Tierzuchtgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt, soweit sie die Feststellung der Zuchtwerteile Fleischleistung und Zuchtleistung regelt, am 1. Oktober 1991, im übrigen am 1. Oktober 1990 in Kraft. Die Verordnung über die Körung von Bullen vom 20. August 1979 (BGBl. I S. 1477), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 1987 (BGBl. I S. 1316), tritt, soweit sie die Feststellung des Zuchtwerts Fleischleistung regelt, mit Ablauf des 30. September 1991, im übrigen mit Ablauf des 30. September 1990 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

**Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen
und die Beurteilung der äußeren Erscheinung**

- 1 **Voraussetzungen**
Die zu prüfenden Rinder müssen dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet und mit diesem Kennzeichen in den Prüfungsunterlagen aufgeführt sein.
- 2 **Milchleistungsprüfung**
- 2.1 **Allgemeines**
- 2.1.1 **In der Milchleistungsprüfung werden alle Milchkühe des Bestandes geprüft.**
- 2.2 **Prüfungsverfahren**
- 2.2.1 **Am Prüfungstag werden für jede Kuh mindestens die Milchmenge festgestellt und daraus der Fettgehalt und der Eiweißgehalt ermittelt (Einzelpfung). Die Milchmenge ergibt sich aus allen Gemelken des Prüfungstages. Für die Ermittlung des Fettgehaltes und des Eiweißgehaltes werden eine für mindestens zwei Untersuchungen ausreichende Milchprobe entnommen und die bei jeder Melkzeit ermittelte Milchmenge berücksichtigt. Aus der Milchmenge, dem Fettgehalt und dem Eiweißgehalt werden die Fettmenge und die Eiweißmenge berechnet.**
- 2.2.2 **Die Melkzeiten und das Melkverfahren dürfen am Prüfungstag gegenüber den betriebsüblichen Melkzeiten und Melkverfahren nicht geändert werden.**

- 2.2.3 Zum Wiegen und Messen dürfen nur anerkannte Geräte und Einrichtungen verwendet werden. Für Geräte zur Bestimmung der Milchinhaltsstoffe gelten die Mindestanforderungen der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2.4 Die Milchleistungsprüfung wird nach einer vom Internationalen Komitee zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit von Milchtieren (IKEWM) festgelegten Methode durchgeführt. Wird sie nach der vom IKEWM festgelegten Standardmethode durchgeführt, so nimmt ein amtlicher Prüfungsbeauftragter mindestens elf Einzelprüfungen im Abstand von je etwa 30 Tagen im Prüfungsjahr vor. Die in einer Einzelprüfung festgestellte Milchmenge, Fettmenge und Eiweißmenge wird mit der Anzahl der Melktage des Prüfungszeitraums multipliziert; der Kalbetag gilt nicht als Melktag.
- 2.2.5 Wird die Milchleistungsprüfung nach einer anderen vom IKEWM anerkannten Methode als der Standardmethode durchgeführt, so werden die dabei festgestellten Leistungsergebnisse gekennzeichnet.
- 2.2.6 Ist durch Umstände, die der Tierbesitzer nicht zu vertreten hat, eine Einzelprüfung nicht durchführbar, so wird eine Überbrückungsberechnung vorgenommen. Zwischen den beiden Prüfungstagen dürfen nicht mehr als 70 Tage liegen. Innerhalb eines Prüfungsjahres werden höchstens zwei Überbrückungsberechnungen vorgenommen.
- 2.3 Leistungsangaben im Zuchtbuch
- 2.3.1 Zur Darstellung der Ergebnisse der Milchleistungsprüfung werden mindestens verwendet:

- 2.3.1.1 alle 305-Tage-Leistungen; eine 305-Tage-Leistung ist die Leistung in der Zeit vom Tage nach dem Kalben bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraums dieser Laktation, mindestens von 250 Tagen, längstens bis zum Ablauf des 305. Laktationstages; angegeben werden die Ordnungszahl der Laktation und die Anzahl der Laktationstage, sowie
- 2.3.1.2 die mittlere 305-Tage-Leistung; sie ist der Durchschnitt aller 305-Tage-Leistungen; angegeben werden die Zahl der Laktationen und die mittlere Zwischenkalbezeit.
- 2.3.2 Zusätzlich können verwendet werden:
 - 2.3.2.1 die Jahresleistung; sie ist die Leistung einer Kuh in einem Prüfungsjahr;
 - 2.3.2.2 die mittlere Jahresleistung; sie wird berechnet, indem die Leistung in der Zeit vom Tage nach dem ersten Kalben bis zum Ende des letzten abgeschlossenen Prüfungsjahres, bei abgegangenen Kühen bis zu ihrem Abgang, durch die Anzahl der Tage dieses Zeitraums dividiert und das Ergebnis mit 365 multipliziert wird; Voraussetzung für die Berechnung ist, daß mindestens zwei Laktationen abgeschlossen sind und der Zeitraum vom ersten Kalben an mindestens 730 Tage beträgt;
 - 2.3.2.3 die Lebensleistung; sie ist die Leistung vom Tage nach dem ersten Kalben bis zum Ende des letzten abgeschlossenen Prüfungsjahres, bei abgegangenen Kühen bis zum Abgang;
 - 2.3.2.4 die Bestandsdurchschnittsleistung; sie wird berechnet, indem die Milchmenge, Fettmenge und Eiweißmenge eines Bestandes im Prüfungsjahr durch die Summe der Futtertage des Bestandes dividiert und die Ergebnisse mit 365, in einem Schaltjahr mit 366, multipliziert werden.
- 2.3.3 Werden Leistungen auf das Alter der Kühe standardisiert, so werden sie besonders gekennzeichnet.
- 2.3.4 Auf Antrag kann die zuständige Behörde zusätzlich Leistungen von Spenderkühen nach einem Embryotransfer kennzeichnen.
- 2.4 Nicht einbezogene Leistungen

In die Leistungsangaben werden als beeinträchtigt anerkannte Leistungen nicht einbezogen. Leistungen werden auf Antrag von der zuständigen Behörde als beeinträchtigt anerkannt, wenn die Summe aus Fett- und Eiweißmenge

- 2.4.1 bei der ersten 305-Tage-Leistung oder Jahresleistung unter 50 v.H., bei der zweiten 305-Tage-Leistung oder Jahresleistung unter 60 v.H. der Bestandsdurchschnittsleistung oder bei einer späteren 305-Tage-Leistung oder Jahresleistung unter 60 v.H. der mittleren 305-Tage-Leistung oder mittleren Jahresleistung liegt und diese Leistungsminderung auf Verkalben, Embryotransfer oder eine durch tierärztliches Attest nachgewiesene Krankheit - ausgenommen eine Fruchtbarkeitsstörung - zurückzuführen ist oder
- 2.4.2 bei der ersten 305-Tage-Leistung oder Jahresleistung unter 50 v.H. der Bestandsdurchschnittsleistung liegt und das geprüfte Rind bei der Kalbung noch nicht 20 Monate alt war.
- 2.5 Nachprüfung
 - 2.5.1 Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung werden stichprobenweise durch Nachprüfungen oder andere geeignete Maßnahmen abgesichert. Bestandsnachprüfungen werden im Anschluß an Einzelprüfungen durchgeführt. Werden sie erst später durchgeführt, so erstrecken sie sich über mindestens drei, in Betrieben mit täglich drei Melkzeiten über mindestens vier Melkzeiten. Die Ergebnisse der Bestandsnachprüfung sind für die Feststellung der Leistung im Bestand maßgebend.
 - 2.5.2 Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Einzelprüfungen werden nicht berücksichtigt. Statt dessen wird eine Überbrückungsberechnung oder eine Nachprüfung vorgenommen; hiervon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn, das fehlerhafte Ergebnis durch Täuschung beeinflusst worden ist.
- 3 Fleischleistungsprüfung
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.1.1 Die Fleischleistungsprüfung wird am Tier selbst (Eigenleistungsprüfung), an seinen Geschwistern (Geschwisterprüfung) oder an seinen Nachkommen

(Nachkommenprüfung) durchgeführt. Sie wird als Stationsprüfung in einer Prüfungsanstalt oder als Feldprüfung in Zucht-, Mast- oder Schlachtbetrieben oder bei Veranstaltungen der Zuchtorganisationen durchgeführt.

3.2 Eigenleistungsprüfung

3.2.1 Stationsprüfung

Die Stationsprüfung erstreckt sich bei Bullen der Zuchtrichtung Fleisch auf mindestens 120 Tage, bei Bullen der Zuchtrichtung Milch und Fleisch auf mindestens 200 Tage. Sie beginnt innerhalb der ersten acht Lebensmonate und wird unter möglichst einheitlichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen durchgeführt. In der Prüfung werden mindestens die Futteraufnahme und die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum ermittelt sowie zur Ermittlung des Fleischanteils die Bemuskelung von Keule, Rücken und Schulter bei Prüfungsende bewertet. Die Futteraufnahme wird in Kilogramm Trockenmasse je Tag ausgedrückt und auf ein rassespezifisches konstantes Körpergewicht standardisiert.

3.2.2 Feldprüfung

Die Feldprüfung erstreckt sich vom Tage nach der Geburt bis mindestens zum Ende des ersten Lebensjahres. In der Prüfung werden mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum ermittelt sowie zur Ermittlung des Fleischanteils die Bemuskelung von Keule, Rücken und Schulter bei Prüfungsende bewertet. Zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme werden Alter und Gewicht bei Prüfungsende ermittelt und das Gewicht, abzüglich des Geburtsgewichts, durch die Anzahl der Lebenstage dividiert. Ist das Geburtsgewicht nicht ermittelt worden, so wird ein rassetypisches Geburtsgewicht zugrunde gelegt. In Mutterkuhherden werden das auf 210 Tage standardisierte Absetzgewicht und das Alter beim Absetzen sowie das 365-Tage-Gewicht ermittelt.

3.3 Nachkommenprüfung

3.3.1 Stationsprüfung

Die Stationsprüfung beginnt bei der Zuchtrichtung Fleisch innerhalb der ersten acht Lebensmonate und erstreckt sich auf mindestens 120 Tage; sie beginnt bei der Zuchtrichtung Milch und Fleisch und bei Kreuzungskälbern nach einer Eingewöhnungsperiode spätestens am 112. Lebenstag und dau-

ert in der Regel bis zum 420., mindestens bis zum 330. Lebenstag. In der Prüfung werden vor der Schlachtung mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum sowie die Bemuskelung von Keule, Rücken und Schulter und der Verfettungsgrad nach einem Notensystem ermittelt. Bei Tieren der Zuchtrichtung Fleisch wird auch die Futteraufnahme ermittelt. Nach der Schlachtung werden die Nettogewichtszunahme und zur Ermittlung des Fleischanteils die Handelsklasseneinstufung ermittelt. Die Nettogewichtszunahme ergibt sich aus dem Zweihälftengewicht (warm), dividiert durch die Zahl der Lebenstage. Ergebnisse der Eigenleistungsprüfung nach Nummer 3.2.1 können zusammengefaßt werden, wenn mindestens acht Geschwister oder Nachkommen eines Bullen einbezogen werden.

Zusätzlich können ermittelt werden:

- 3.3.1.1 während der Prüfungsperiode die Körpermaße und bei der Zuchtrichtung Milch und Fleisch die Futteraufnahme;
- 3.3.1.2 nach der Schlachtung das Nierenfettgewicht und das Vierfüßergewicht zur Ermittlung des Fettanteils und des Knochenanteils, der Fleischanteil mittels Zerlegung der Fleisch- und Knochendünnung, die Schlachtausbeute, der Pistolenanteil und die Schlachtkörperlänge.
- 3.3.2 Feldprüfung
 - 3.3.2.1 Einfache Feldprüfung: Eine Prüfungsgruppe besteht aus mindestens 25 männlichen Nachkommen des Prüfbullen, die eine Stichprobe seiner Nachkommen darstellen. Die Ergebnisse werden an den Schlachtstätten ermittelt. Es werden mindestens Ort und Datum der Schlachtung, das Geschlecht, das Alter bei Prüfungsende, das Zweihälftengewicht, die Nettoszunahme und die Handelsklasse ermittelt.
 - 3.3.2.2 Gelenkte Feldprüfung: Sie wird entsprechend Nummer 3.3.1 durchgeführt. Eine Prüfungsgruppe besteht aus mindestens 15 männlichen Kälbern des Prüfbullen, die eine Stichprobe seiner Nachkommen darstellen. Eine Prüfungsgruppe muß auf mindestens drei Mastgruppen und soll auf mindestens drei Betriebe verteilt sein.

- 3.3.2.3 Prüfung in Kälber-Absatzveranstaltungen: Eine Prüfungsgruppe besteht aus mindestens 25 männlichen Kälbern des Prüfbullen. Es werden mindestens das Alter, das Lebendgewicht und der Preis je Kilogramm Lebendgewicht ermittelt.
- 3.3.2.4 Ergebnisse der Eigenleistungsprüfung: Die Ergebnisse der Feldprüfung nach Nummer 3.2.2 können zusammengefaßt werden, wenn mindestens 15 Geschwister oder Nachkommen eines Bullen einbezogen werden;
- 3.3.2.5 Bewertung der weiblichen Nachkommen eines Bullen nach rassespezifischen Grundsätzen: Eine Stichprobe von mindestens 30 Töchtern des Prüfbullen wird innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Kalbung beurteilt.
- 3.3.2.6 Prüfung in Mutterkuhherden: Es werden die auf 210 Tage standardisierten Absetzgewichte der Kälber unter Berücksichtigung des Geschlechts ermittelt. Zusätzlich kann das 365-Tage-Gewicht ermittelt werden.

4 Zuchtleistungsprüfung

4.1 Fruchtbarkeit auf Grund der Non-Return-Rate

Die Non-Return-Rate wird für die männliche Fruchtbarkeit über den Befruchtungserfolg des Bullen, für die weibliche Fruchtbarkeit über den Befruchtungserfolg bei den weiblichen Nachkommen des Bullen ermittelt. Bei der Berechnung der Non-Return-Rate von Bullen bleiben Rinder mit Doppelbesamungen unberücksichtigt. Die männliche Fruchtbarkeit ist der Anteil der bis zum 90. Tage nach der Erstbesamung nicht nachgerinderten Tiere an der Gesamtzahl der von dem Bullen besamten Tiere. Die weibliche Fruchtbarkeit ist der Anteil der bis zum 90. Tag nicht nachgerinderten Tiere an der Gesamtzahl der besamten Nachkommen eines Bullen. Der Tag der Besamung wird nicht mitgezählt.

4.2 Kalbeverlauf

Der Kalbeverlauf sowie Kälberverluste, Mehrlingsgeburten und Mißbildungen werden getrennt für erste und spätere Abkalbungen durch Befragen der Tierhalter ermittelt.

4.3 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer wird über die Verbleiberate der weiblichen Nachkommen in der Milchleistungsprüfung bis zum Alter von 48 oder 60 Monaten ermittelt.

4.4

Mutterkuhherden

In Mutterkuhherden werden das Erstkalbealter, die Zwischenkalbezeit, die Anzahl geborener Kälber sowie Muttereigenschaften ermittelt.

5

Äußere Erscheinung

Die äußere Erscheinung wird nach einem Notensystem beurteilt.

Grundsätze für die Zuchtwertfeststellung

- 1 **Allgemeines**
- 1.1 Der Zuchtwert wird nach wissenschaftlich gesicherten Methoden festgestellt. Dabei werden verwandtschaftliche Beziehungen berücksichtigt und Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, nach Möglichkeit ausgeschaltet.
- 1.2 Die Zuchtwertteile werden als Relativzahlen berechnet. Die Zuchtwerte der letzten drei vollständig geprüften Bullenjahrgänge der Population werden auf einen Mittelwert von 100 und eine Standardabweichung von 12 standardisiert.
- 1.3 Die Zuchtwertteile werden entsprechend ihrer Bedeutung für die jeweilige Rasse so zusammengefaßt, daß sich ein Mittelwert von 100 und eine Standardabweichung der Zuchtwerte von 12 ergibt. Kann im Einzelfall ein Zuchtwertteil nicht festgestellt werden, so wird hierfür der Wert 100 eingesetzt.
- 1.4 Die Genauigkeit ist das Bestimmtheitsmaß für die Übereinstimmung zwischen dem festgestellten Zuchtwert oder Zuchtwertteil und dem Zuchtwert oder Zuchtwertteil, der sich bei unbegrenzter Informationsmenge ergäbe.
- 1.5 Ein außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung festgestellter Zuchtwert wird auf Antrag nach folgender Formel umgerechnet:
$$x = a + by$$

Dabei sind

- x der im Geltungsbereich dieser Verordnung festgestellte Zuchtwert,
- a die Differenz zwischen den Bezugsbasen außerhalb des Geltungsbereichs und im Geltungsbereich dieser Verordnung,

- b ein Skalierungsfaktor, der sich aus unterschiedlichen Maßeinheiten und Definitionen der Zuchtwerte ergibt und
- y der außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung festgestellte Zuchtwert.

2 Milchleistung

Der Zuchtwertteil Milchleistung wird auf Grund des entsprechenden Zuchtwertteils des Vaters und der Mutter und, soweit vorhanden, auf Grund der Eigenleistungen des Rindes und der Leistungen seiner Nachkommen festgestellt.

3 Fleischleistung

- 3.1 Der Zuchtwertteil Fleischleistung wird anhand von Ergebnissen der Fleischleistungsprüfungen festgestellt. Dabei können Informationen aus mehreren Prüfungen entsprechend ihrer Bedeutung für den Zuchtwert zusammengefaßt werden.
- 3.2 Der Zuchtwertteil Fleischleistung bezieht sich auf eine Zuchtverwendung des Rindes in seiner Zuchttrichtung. Er kann zusätzlich für Kreuzungen des Rindes mit Rindern anderer Zuchttrichtungen festgestellt werden.

4. Zuchtleistung

Der Zuchtwertteil Zuchtleistung wird mindestens für männliche Tiere über die Ergebnisse der Zuchtleistungsprüfung festgestellt. Die männliche und die weibliche Fruchtbarkeit nach Anlage 1 Nr. 4.1, der Kalbeverlauf nach Anlage 1 Nr. 4.2 und die Nutzungsdauer nach Anlage 1 Nr. 4.3 werden entsprechend ihrer Bedeutung für den Zuchtwert des Rindes zusammengefaßt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In § 6 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) ermächtigt, Leistungsmerkmale einschließlich der äußeren Erscheinung, die Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung und die Grundsätze für die Zuchtwertfeststellung festzusetzen.

Seit dem Erlass der Verordnung über die Körung von Bullen von 1976 sind in den Europäischen Gemeinschaften im Bereich der in dieser Verordnung geregelten Materie folgende Rechtsvorschriften zur Harmonisierung des Tierzuchtrechts erlassen worden:

- Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder (ABl. EG Nr. L 206 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 des Rates vom 20. August 1985 (ABl. EG Nr. L 362 S. 8);
- Entscheidung 86/130/EWG der Kommission vom 11. März 1986 über die Methoden der Leistungs- und Zuchtwertprüfung bei reinrassigen Zuchtrindern (ABl. EG Nr. L 101 S. 37);
- Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine (ABl. EG Nr. L 382 S. 36);
- Richtlinie 90/118/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht (ABl. EG Nr. L 71 S. 34);
- Richtlinie 90/119/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung hybrider Zuchtschweine zur Zucht (ABl. EG Nr. L 71 S. 36);
- Entscheidung 89/507/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine (ABl. EG Nr. L 247 S. 43);
- Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen (ABl. EG Nr. L 153 S. 30).

Im Bereich der Schafe und Ziegen sowie der Pferde sind entsprechende Regelungen zu erwarten.

Die genannten EG-Rechtsvorschriften sind im Rinderbereich bis zum 1. Januar 1989, im Schweinebereich bis zum 1. Januar 1991 umzusetzen. Die Novelle ist so konzipiert, daß sie auch den noch zu erwartenden Regelungen Rechnung trägt.

Auf den Bundeshaushalt wirkt sich die Verordnung nicht aus, weil die Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt. Auch für die öffentlichen Haushalte der Länder sind keine Mehrausgaben zu erwarten, weil diese Verordnung inhaltlich mit den Bestimmungen der Verordnung über die Körung von Bullen weitestgehend übereinstimmt.

Die auf Grund des Wegfalls der staatlichen Körung eingesparten Verwaltungskosten werden beim Zuchttierhandel zu keinen spürbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, führen, weil die Verwaltungskosten einen zu geringen Anteil am Preis eines männlichen Zuchttieres ausgemacht haben.

B. Besonderer Teil

Nachdem das am 1. Januar 1990 in Kraft getretene neue Tierzuchtgesetz den bisher für das deutsche Tierzucht recht beherrschenden Grundsatz, daß die staatliche Körung eines männlichen Zuchttieres Voraussetzung für seine Zuchtverwendung ist, zugunsten einer Regelung von Voraussetzungen für das Anbieten und Abgeben von Zuchtprodukten im Zusammenwirken mit verstärkter Information und Beratung aufgegeben hat, die Durchführung und Förderung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen als wichtige Maßnahme für die Sicherstellung des Zuchtfortschritts jedoch beibehält, ist die alte Verordnung über die Körung von Bullen in entsprechender Anwendung auf den Bereich der Zuchtrinder von den Vorschriften über die Körung von Bullen zu entlasten, hinsichtlich der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen aber dem Zuchtfortschritt und dem inzwischen ergangenen Gemeinschaftsrecht anzupassen.

Die Regelungen über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen lehnen sich unter Berücksichtigung der züchterischen Entwicklung vielfach an die entsprechenden Regelungen in der alten Verordnung an.

Die zum Vergleich herangezogenen Vorschriften der bisher geltenden Verordnung über die Körung von Bullen werden in dieser Begründung durch den Zusatz "alt" gekennzeichnet.

Zu § 1

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nrn. 1 - 3

Diese Vorschrift entspricht weitgehend dem § 2 alt, bezieht aber in Absatz 1 in die Zuchtwertfeststellung auch den Zuchtwertteil Zuchtleistung und im Zuchtwertteil Milchleistung das bisher bereits auf Grund der Ermächtigung der Landesregierungen in § 5 Abs. 2 Nr. 1 des alten Tierzuchtgesetzes in allen Bundesländern herangezogene Leistungsmerkmal Eiweißmenge ein.

Absatz 2 präzisiert die Regelung über die Ermittlung der einzelnen Leistungsmerkmale. Die in der Anlage 1 zusammengefaßten Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung wurden anhand der oben genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sowie der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter e.V. (ADR) und der in den Bundesländern gewonnenen Erfahrungen mit den Regelungen der alten Verordnung überarbeitet. Die entsprechend § 1 Abs. 1 neu aufgenommene Regelung der Zuchtleistungsprüfung in Anlage 1 Nr. 4 berücksichtigt die Feststellung der Fruchtbarkeit auf Grund der Non-Return-Rate, des Kalbeverlaufs und der Nutzungsdauer sowie die Feststellung in Mutterkuhherden.

Als anerkannte Geräte und Einrichtungen zum Wiegen und Messen nach Anlage 1 Nr. 2.2.3 gelten insbesondere solche Geräte und Einrichtungen, die vom Internationalen Komitee zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit von Milchtieren (IKEWM) anerkannt sind.

Die Regelungen in Absatz 3 und insbesondere in Anlage 2 konnten im Vergleich mit der alten Verordnung vereinfacht werden, weil die in Anlage 2 Nr. 1.1 bei der Feststellung des Zuchtwertes geforderten wissenschaftlich gesicherten Methoden inzwischen Gemeingut der züchterischen Wissenschaft und Praxis in der Bundesrepublik Deutschland geworden sind und im Hinblick auf die oben genannten Regelungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die Entscheidung 86/130/EWG der Kommission, einer Vielfalt von Methoden zur Berechnung des Zuchtwertes Raum zu geben ist, soweit die Berechnung unter Anwendung wissenschaftlich gesicherter Methoden erfolgt.

Die in Anlage 2 Nr. 1.3 geregelte Standardabweichung der Zuchtwerte von 12 ist als Standardabweichung der "wahren" Zuchtwerte definiert, um die Möglichkeit unerwünschter Manipulationen zu beschränken.

Absatz 4 entspricht in vereinfachter Form dem § 3 Abs. 2 alt.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und hebt die bisher für diesen Bereich gültige Vorschrift auf. Das zeitlich gestaffelte Inkrafttreten der Verordnung ist erforderlich, weil die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Verordnung, soweit sie die Feststellung der Zuchtwertteile Fleischleistung und Zuchtleistung betrifft, bei den betroffenen Zuchtorganisationen nicht vor dem 1. Oktober 1991 geschaffen werden können.

21.09.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwert-
feststellung bei Rindern

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

A n d e r u n g e n
der
Verordnung über die Leistungsprüfungen und die
Zuchtwertfeststellung bei Rindern

1. Anlage 1 Nr. 3.2.1

In Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2) sind in Nummer 3.2.1 im letzten Satz nach dem Wort

"wird"

die Worte

"bei Bullen der Zuchtrichtung Fleisch"
einzufügen.

Begründung:

Die vorgesehene Einzeltierfütterung bei der Eigenleistungsprüfung auf Station ist nur für die Zuchtrichtung Fleisch sinnvoll und sollte deshalb auch darauf beschränkt werden.

2. Anlage 1

In Anlage 1

- sind in Nummer 3.3.1 Satz 6 die Worte
", wenn mindestens acht Geschwister oder Nachkommen
eines Bullen einbezogen werden"
zu streichen;
- ist in Nummer 3.3.2.1 Satz 1 wie folgt zu fassen:
"Einfache Feldprüfung: Eine Prüfungsgruppe besteht aus
einer Stichprobe der männlichen Nachkommen des Prüfbul-
len.";
- sind in Nummer 3.3.2.4 die Worte
", wenn mindestens 15 Geschwister oder Nachkommen eines
Bullen einbezogen werden"
zu streichen;
- sind in Nummer 3.3.2.2 Satz 2 die Worte
"mindestens 15"
zu streichen;
- sind in Nummer 3.3.2.3 Satz 1 die Worte
"mindestens 25"
zu streichen;
- sind in Nummer 3.3.2.5 die Worte
"mindestens 30"
zu streichen.

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Zusammenfassung der Leistungsmerkmale in einem Index macht die in Anlage 1 enthaltene Angabe von Mindestnachkommenzahlen entbehrlich. Diese Angaben wären im übrigen dem Ziel einer möglichst hohen Genauigkeit bei der Zuchtwertfeststellung hinderlich.

Aus diesem Grunde sind in Anlage 1 Nr. 3 die Mindestnachkommenzahlen zu streichen.

3. Anlage 1 Nr. 4.3

In Anlage 1 Nr. 4.3 sind

a) die Worte

"48 oder"

zu streichen und ist

b) folgender Satz anzufügen:

"Die zuständige Behörde kann genehmigen, daß die Nutzungsdauer über die Verbleiberate bis zum Alter von 48 Monaten ermittelt wird."

Begründung:

Bei bestimmten Rassen ist ein früheres Erstkalbealter zu Grunde zu legen.